

Satzung des Westerwald-Verein Fluterschen e. V.

§ 1 Der Verein trägt den Namen Westerwald-Verein Fluterschen e. V.
Er wurde im Jahre 1932 gegründet. Er hat seinen Sitz in Fluterschen.
Er ist dem Hauptverein unterstellt. Er wird in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Neuwied eingetragen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Landschaft Westerwald bekanntzumachen, ihre
Natur zu pflegen, ihre Schönheit zu erhalten und zu heben, Heimatbewußtsein
zu wecken und das Wandern zu fördern.

Zur Erreichung der Ziele veranstaltet er Wanderungen und schafft
nach Möglichkeit Einrichtungen, welche die Wandertätigkeit erleichtern
(z. B. Errichtung von Ruhebänken und Schutzhütten).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-
liche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des
Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hauptverein des
Westerwald-Verein e. V., Sitz Montabaur, mit der Maßgabe das Vermögen
zu verwalten und die Wegearbeit im ehemaligen Vereinsgebiet aufrechtzu-
erhalten bis sich im ehemaligen Vereinsgebiet ein neuer, gleichartiger Verein
gebildet hat.

Der Hauptverein des Westerwald-Verein e. V. verfolgt ebenfalls aus-
schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 6 Der Verein hat:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet
der Vorstand.

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können zu
Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. Das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigen.
2. Gegen Zwecke oder Ziele des Vereins grob verstoßen.
3. Den Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlen.

Dem Mitglied ist vorher jedoch Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung setzt den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit fest.

§ 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Jahreshauptversammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand steht an der Spitze des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Von den nachfolgend unter 1-7 genannten Ämtern vertreten zu jeweils zweit gemeinschaftlich. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Er besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem ersten Kassierer
5. dem zweiten Kassierer
6. dem Wanderwart
7. dem Wegewart

Der Vorstand kann bei Bedarf mit Beisitzern für bestimmte Aufgaben erweitert werden. Diese Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vereins. Er führt hier und auch innerhalb des Vorstands den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten oder von einem anderen Vorstandsmitglied in oben genannter Reihenfolge.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird es vom Gesamtvorstand kommissarisch vertreten. Bei der nächstmöglichen JHV erfolgt die Ergänzungswahl, aber nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 12 Alle Vorgänge, die zum geregelten Geschäftsablauf des Vereins gehören (z. B. Zahlung wiederkehrender Leistungen usw.) und keinen außergewöhnlichen Charakter haben, können vom Vorstand ohne vorherige Genehmigung der JHV beschlossen werden. Im Übrigen aber nicht.

Sollte die Dringlichkeit eines außergewöhnlichen Geschäftsvorfalles keine vorherige Genehmigung zulassen, so kann sie vom Vorstand beschlossen werden. Der Geschäftsvorfall muß aber bei der nächstmöglichen JHV (ordentliche oder außerordentliche) zur nachträglichen Genehmigung mit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung (JHV) erfolgt schriftlich an die Mitglieder und zusätzlich als Mitteilung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen.

Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es kann geheim oder öffentlich abgestimmt werden. Besteht ein Mitglied auf geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.

Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit über die zu fassenden Beschlüsse entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge zur JHV müssen spätestens eine Woche vor der JHV schriftlich beim Vorstand vorliegen. Andernfalls muss die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit von der JHV anerkannt werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Hauptgegenstand, Beratung und Beschlußfassung der JHV sind:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. In einem Wahljahr (alle drei Jahre) Wahl der Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer

§ 14 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muß sie einberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

§ 15 Anlässlich der JHV werden für die Dauer von zwei Jahren - jeweils im Wechsel - ein bzw. zwei Kassenprüfer gewählt.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Kasse am Ende des Geschäftsjahres, zumindest aber vor der darauffolgenden JHV, zu prüfen und der JHV einen Bericht hierüber abzugeben.

Der/die Kassierer haben den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen und Belege vorzulegen.

Die Kassenprüfung ist im Kassenbuch zu dokumentieren.

Sollten keine Einwände zur Kassenführung vorhanden und die Kasse in Ordnung sein, stellen die Kassenprüfer bei der JHV den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Mitglieder des Vorstands können während ihrer aktiven Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht als Kassenprüfer fungieren.

Sollte eine kurzfristige Verhinderung (Krankheit, Tod etc.) bei einem oder mehreren Kassenprüfern eintreten, welche die Durchführung einer bereits ordnungsgemäß einberufenen JHV gefährdet, kann der Vorstand Vereinsmitglieder kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen. Dieses muss dann jedoch nachträglich von der JHV genehmigt werden.

§ 16 Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Dieser Satzung entgegenstehende Satzungen und Beschlüsse werden mit gleichem Tage ungültig.

Fluterschen, den 18.03.2005

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

1. Kassierer

2. Kassierer

Wander- und Wegewart

bestätigende Vereinsmitglieder